

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

---

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 30. Oktober 2003  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Dr. Ulrich Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B147/133-2003

**Betr:** Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe; Stellungnahme

**Bezug:** GZ: 40.101/17-1/03

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich werden die Zielsetzungen unter dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG ausdrücklich begrüßt.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass die in Punkt 2.1. der Anlage 1 vorgesehene „Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln (Anlage 2)“ und die „Unterstützung bei der Basisversorgung (Anlage 2)“ nicht zielführend erscheint, zumal damit in der Ausbildung und der Kompetenzverteilung der Heimhilfen keine sachlich erforderliche Änderung des Tätigkeitsprofils gesehen werden kann. Dies auch im Hinblick darauf, dass in der Anlage 1 explizit bei der Heimhilfe darauf hingewiesen wird, dass die Tätigkeiten der Basisversorgung ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt

werden dürfen. Auch die bisherige Praxis zeigt, dass Heimhilfen durch die jetzige Vermittlung der Grundzüge „Grundpflege und Beobachtung“ bei den Klientinnen und Klienten immer wieder in Interessenskonflikte gekommen sind und Tätigkeiten übernommen haben, die ausschließlich den Gesundheitsberufen vorbehalten sind. Deshalb wird keine zwingende Notwendigkeit gesehen, das Berufsbild der Heimhilfen aufzuwerten, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt im Mittelpunkt steht und die damit befasste Berufsgruppe keine krankenpflegerische Kompetenz übernehmen sollte.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Thenius

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30. Oktober 2003

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Thenius